

Beitragstabelle

A. Beitragshöhe

- (1) Der Hebesatz beträgt 0,7 %. Zur Vereinfachung werden Beitragsstufen in 5.000er Schritten, beginnend ab 10.001,- EUR gebildet (Anlage 2). Dabei wird der Hebesatz jeweils auf den unteren Wert der Beitragsstufe angewendet. Der Höchstbeitrag beträgt 700,- EUR.
- (2) Eine psychotherapeutische Tätigkeit im Sinne dieser Regelung umfasst nicht nur die Behandlung von Patientinnen und Patienten, sondern liegt bei jeder Tätigkeit vor, bei der Kenntnisse, die Voraussetzung für die Approbation waren, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können.

Dazu zählen insbesondere:

- selbständige und/oder unselbständige psychotherapeutische Tätigkeiten
- mit der psychotherapeutischen Tätigkeit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten (zum Beispiel Diagnostik, Testverfahren)
- Tätigkeiten in psychotherapeutischer Ausbildung, Lehre und Forschung, als Supervisorin/Supervisor
- Tätigkeiten in der Ausbildung zu Heil- und Hilfsberufen, in Lehre und Forschung angrenzender Fachgebiete, in der Erziehungsberatung
- Prüfungstätigkeiten, Leitung von Kursen, die Entspannungstechniken wie zum Beispiel autogenes Training zum Inhalt haben, Fachpublikationen.

B. Beitragsbemessung

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Kammerbeitrags sind die Einkünfte der bzw. des Kammerangehörigen aus psychotherapeutischer Tätigkeit laut dem Einkommensteuerbescheid des vorvergangenen Jahres (Bemessungsjahr).
- (2) Bei angestellten oder beamteten Kammerangehörigen werden die Einkünfte aus nichtselbständiger psychotherapeutischer Tätigkeit laut dem Einkommenssteuerbescheid (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) zugrunde gelegt.
- (3) Bei selbständigen Kammerangehörigen werden die Einkünfte aus selbständiger psychotherapeutischer Tätigkeit laut dem Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt (Einkünfte aus selbständiger Arbeit). Davon abgezogen wird ein Betrag in Höhe von 20 % entsprechend dem Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung - höchstens jedoch 20 % des im Bemessungsjahr geltenden sozialversicherungsrechtlichen Höchstbetrags (Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung).
- (4) Wenn eine Kammerangehörige bzw. ein Kammerangehöriger Einkünfte aus selbständiger und aus angestellter/beamteter psychotherapeutischer Tätigkeit erzielt, gelten die Absätze (2) und (3) entsprechend. Die Einkünfte werden addiert und von dieser Gesamtsumme errechnet sich der Kammerbeitrag.

- (5) Macht eine Kammerangehörige bzw. ein Kammerangehöriger geltend, ein Teil ihrer bzw. seiner Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit sei nicht Einkünfte im Sinne dieser Vorschrift, so ist sie bzw. er zum Nachweis und zur Vorlage prüffähiger Unterlagen verpflichtet.
- (6) Kammerangehörige, die eine Tätigkeit in Altersteilzeit ausüben, werden während der gesamten Altersteilzeit den angestellten/beamteten Kammermitgliedern gleichgestellt.
- (7) Renten, Pensionen und sonstige Altersruheleistungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Kammerangehörige mit einer zum Veranlagungstichtag weiteren Mitgliedschaft in einer Psychotherapeutenkammer eines anderen Bundeslandes (Doppelmitglieder) stufen sich entsprechend ihrer im Kammerbereich NRW erzielten Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit ein. Kammerangehörige mit einer zum Veranlagungstichtag weiteren Mitgliedschaft in einer Ärzte- oder anderen Heilberufskammer in Nordrhein-Westfalen werden zum hälftigen Kammerbeitrag veranlagt.
- (9) Alle für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben sind von den Kammerangehörigen wahrheitsgemäß zu machen.

C. Überprüfung der Selbsteinstufung

- (1) Die Psychotherapeutenkammer NRW hat das Recht, die Selbsteinstufungen ihrer Kammerangehörigen stichprobenweise oder bei begründetem Verdacht zu überprüfen und zu diesem Zweck eine Kopie des entsprechenden Einkommensteuerbescheides anzufordern. Der Einkommensteuerbescheid darf hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben unkenntlich gemacht werden. Kommt die bzw. der Kammerangehörige der Aufforderung zur Übersendung dieser Unterlagen nicht nach, so wird der Höchstbeitrag festgesetzt. Dieser Höchstbeitrag wird mit dem Zugang des Beitragsbescheides fällig. Die Psychotherapeutenkammer NRW hat den Bescheid entsprechend zu berichtigen, wenn die bzw. der Kammerangehörige binnen Monatsfrist nach Zugang des Beitragsbescheides zum Höchstbetrag ihre bzw. seine Einkünfte durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder einer schriftlichen Bestätigung einer Steuerberaterin bzw. eines Steuerberaters in Form einer von dieser bzw. diesem erstellten Gewinn- und Verlustrechnung nachweist.
- (2) Kammerangehörige, die nicht verpflichtet sind eine Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen, haben dies schriftlich gegenüber der Psychotherapeutenkammer NRW zu erklären und unaufgefordert die Kopie des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Bemessungsjahres vorzulegen. Sofern die bzw. der Kammerangehörige nicht steuerlich veranlagt wird, ist eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.
- (3) Kammerangehörige, die den Höchstbeitrag zahlen, unterliegen keiner Überprüfung.
- (4) Wird bei Überprüfung der Selbsteinstufung festgestellt, dass diese fehlerhaft war, so ist die Kammer berechtigt, die bzw. den Kammerangehörigen durch Bescheid zum korrekten Kammerbeitrag zu veranlagen. Die Kammer ist ferner berechtigt, eine Überprüfung aller noch nicht verjährten Beitragsforderungen durchzuführen und ggf. den korrekten Kammerbeitrag festzusetzen.

D. Sonderregelungen
(Beitragsbefreiung, Beitragsnachlass, Stundung, Ratenzahlung, Verrechnung, Niederschlagung)

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten, wegen besonderer persönlicher Umstände oder wirtschaftlicher Notlage ganz oder teilweise gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der zu begründende Antrag muss binnen eines Monats nach Erhalt des Beitragsbescheides eingereicht werden und ist mit geeigneten Nachweisen zur Glaubhaftmachung zu versehen. Für die Fälligkeit ermäßigter Beiträge gilt § 4 der Beitragsordnung entsprechend.
- (2) Der Antrag ist an die Psychotherapeutenkammer NRW zu richten, die nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.
- (3) Überzahlte Beiträge werden nach Verrechnung mit offenen Beitragsforderungen erstattet.
- (4) Beitragsforderungen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe des Beitrags stehen.